

Jahreshauptversammlung 17. November 2019

A. Änderung der Satzung

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt ein auch in Verantwortung für künftige Generationen.

Dieser Antrag wurde mit 394 Stimmen, 43 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen angenommen.

§ 19 Geschäftsführung durch den Vorstand

(7) Der Vorstand hat jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Umweltbericht des Vereins zu veröffentlichen

Dieser Antrag wurde mit 323 Stimmen, 97 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen angenommen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Für die Einladungsformalien gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nachträgliche Ergänzungen sind nicht zulässig.

In §12 Absatz 3 soll folgender neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung § 2 Abs. 5 (Entscheidung über die Ausgliederung) beträgt die Einladungsfrist, hiervon abweichend, sechs Monate.“

Der Antrag auf Satzungsänderung wird vom Antragsteller zurückgenommen, da die Länge der Frist und weitere juristische Details geklärt werden soll. Der Antrag soll bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung noch einmal behandelt werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(5) Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes beteiligen, auf die Teile der Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler- oder Teile der Jugendabteilung ausgegliedert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, d.h. dass er über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner

verfügt. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100% beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung, für den die Regelungen der Satzungsänderung gelten, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ausgliederung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Dieser Antrag wurde mit 366 Stimmen, 55 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen angenommen.